

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH415.3

TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art 7.10.5 AHVB als mitversichert.